

Verhaltensregeln zur brancheninternen Steuerung des Datenschutzes

Rechtsgrundlagen, Verfahren und
Steuerungspotential aus Sicht der
Aufsichtsbehörde

Wo stehen wir?

- Insellösungen und „Stückwerk“ statt konzeptioneller Modernisierung des Datenschutzrechts.
 - Einwilligung als „fall-back“-Lösung.
 - Vollzugsdefizit unverändert – Problemerkweiterung durch Massenverarbeitungen im Drittstaat (facebook, google).
 - Keine gesetzlichen Verpflichtungen auf Herstellerseite (Bsp.: Verpflichtung zur datenschutzfreundlichen Default-Einstellungen).
- ➔ Selbstregulierung als Allheilmittel?

Selbstregulierung – Verschiedene Ansätze

- **Freiwillige Selbstverpflichtungen:**
 - Problem: Angemessenheit und Durchsetzbarkeit.
- **Ansatz im australischen Datenschutzrecht:**
 - Genehmigter „Privacy Code“ ersetzt die Nationalen Datenschutz Prinzipien.
- **Europäischer Ansatz:**
 - Art. 27 EU-DSRL: Prüfung durch staatliche Organe → Mit geltendem Recht im Einklang?
 - Steuerung durch Vermittler/Verbände (Meinungsmacher), die Standards und Verfahren setzen.
 - Recht wird nicht ersetzt.

Meike Kamp, Sommerakademie 2010 in Kiel

3

Rechtsgrundlage § 38a BDSG

Voraussetzungen

4

Verhaltensregeln – Voraussetzungen nach § 38a

- Umsetzung von Art. 27 Absatz 2 EU-DSRL:
Richtlinienkonforme Auslegung erforderlich.
- § 38a BDSG erfasst keine unternehmenseigenen
„Codes of Conducts“ – Vorlage durch
Berufsverbände und andere Vereinigungen:
 - z.B. Branchenverbände.
 - Entscheidend → Wahrnehmung übergeordneter
Interessen einer Gruppe von verantwortlichen
Stellen.

Verhaltensregeln – Voraussetzungen nach § 38a

- Verhaltensregeln sollen „Durchführung von
datenschutzrechtlichen Regelungen“ fördern:
 - Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen z.B.
im Hinblick auf die typischen Datenverarbeitungen
in der Branche.
 - Klare Lösungen für die spezifischen Fragen und
Probleme des Datenschutzes in der Branche.
 - Qualität: Zulängliches, adäquates, kohärentes
Schutzkonzept.

Verhaltensregeln – Datenschutzrechtlicher Mehrwert?

- Zusätzlicher Nutzen durch Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen:
 - Antworten auf spezifische Datenschutzfragen der Branche.
- Darüber hinaus:
 - Bereichsspezifische Verlängerung / Ergänzung / Vervollständigung der gesetzlichen Vorgaben:
 - Strengere Vorgaben möglich.
 - Absicherung der Rechte der Betroffene durch zusätzliche Verpflichtungen (Bsp.: Verträge zugunsten Dritter).

Meike Kamp, Sommerakademie 2010 in Kiel

7

Kartellrechtliche Problematik?

- Verhaltensregeln sind explizit im Gesetz vorgesehen.
- Kein Ersatz des geltenden Rechts, sondern Spezifizierung desselben.
- Wettbewerbsbeschränkungen?
 - Setzen von datenschutzrechtlichen Standards.
 - „Gemeinwohlbeitrag“ und Gesetzeskonkretisierung.

Meike Kamp, Sommerakademie 2010 in Kiel

8

Verfahren I

Entwicklung von Verhaltensregeln

9

Verfahren – Entwicklung der Verhaltensregeln

- Kategorisieren:
 - Nach rechtlichen Grundprinzipien?
 - Nicht ausreichend → keine reine Wiederholung des Gesetzestexts, kein reines Bekenntnis zur Einhaltung der Vorschriften!
 - Typische Geschäftsprozesse:
 - Beschreibung des Arbeitsablaufs aus datenschutzrechtlicher Sicht → Zweck, Art der Datenverarbeitung, Datenarten, Absender-Nutzer – Empfänger (Datenfluss).

Verfahren – Entwicklung von Verhaltensregeln

- Präzisierung der gesetzlichen Anforderungen für die beschriebenen Geschäftsprozesse:
 - Abwägungsregeln werden mit Festlegungen z.B. in Form von Fallgruppen ausgefüllt.
 - Rechtsbegriffe werden anwendungsbezogen definiert.
 - Verfahren zur Durchsetzung von Betroffenenrechten werden konkret beschrieben.
- ➔ Entwicklung von Standard-Szenarien und Festlegung der rechtlichen Bewertung.
- ➔ Festlegung technischer Standards.

Meike Kamp, Sommerakademie 2010 in Kiel

11

Verfahren II

Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

12

Verfahren – Prüfung der Aufsichtsbehörde

- **Zuständigkeit:**
 - Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in welchem der Verband, die Vereinigung ihren Sitz hat.
 - Faktisch: Absprache mit anderen Aufsichtsbehörden, Abstimmung im Düsseldorfer Kreis wird angestrebt.

Verfahren – Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

- **Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem geltenden Datenschutzrecht:**
 - Aufsichtsbehörde ist zur Überprüfung der vorgelegten Entwürfe verpflichtet.
 - Entscheidung erfolgt durch feststellenden Verwaltungsakt.
 - Anhörung der Betroffenen: Nach BDSG nicht vorgesehen (anders Art. 27 EU-DSRL).
 - Rücknahme und Widerruf nach Verwaltungsverfahrensgesetz möglich.

Steuerungspotential und Ausblick

15

Steuerungspotential

- Schnellere Anpassungsmöglichkeiten als bei Gesetzen.
- Verhinderung von überfrachteten Einwilligungsklauseln.
- Prüfung durch vertrauenswürdige (Dritt-)Stelle.
- Verhinderung von sektorspezifischen, kleinteiligen Regelungen mit kurzer Haltbarkeitsdauer.
- Förderung eines technikneutralen Rechts.

Selbstregulierung als Allheilmittel?

- Nur als „regulierte Selbstregulierung“:
 - Angemessenheitsprüfung und die Kontrolle der Einhaltung verbleibt in staatlicher Hand.
- Keine Alternative **zur gesetzlichen Absicherung** der Grundprinzipien des Datenschutzes.

Selbstregulierung als Allheilmittel?

- Herstellung einer echten **Win-Win-Win** Situation erforderlich:
 - für die **Datenverarbeiter**: Rechtssicherheit und Imagegewinn.
 - für die **Aufsichtsbehörde**: Effektivität durch Prüfung von Standardszenarien, die bei einer Reihe von Datenverarbeitern vorkommen; vereinfachte Überprüfung.
 - für die **Betroffenen**: Entlastung durch Vertrauen auf Prüfung einer glaubwürdigen (Dritt-)Stelle.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Meike Kamp, LL.M.
Berliner Beauftragter für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Zentraler Bereich
kamp@datenschutz-berlin.de